

Gemeinde Grapzow

Vorlage federführend: Zentrale Verwaltung und Finanzen	Vorlage-Nr: 06/BV/212/2018 Datum: 06.02.2018 Verfasser: Lieckfeldt, Ivonne Fachbereichsleiter/-in: Knebler, Silvana
Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Grapzow für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2015	
Beratungsfolge:	
Status	Datum Gremium
N	12.03.2018 Finanzausschuss der Gemeinde Grapzow
Ö	12.04.2018 06 Gemeindevertretung Grapzow

1. Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters zu beschließen. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Auf der Grundlage des geprüften Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Grapzow empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel die Entlastung für den Bürgermeister zu erteilen.

Gemäß § 24 der Kommunalverfassung M-V besteht für den Bürgermeister Mitwirkungsverbot.

2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Grapzow beschließt gem. § 60 Abs. 5 Satz 2 Kommunalverfassung M-V die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Grapzow für das Haushaltsjahr 2015.

Anlage/n:

./.